

Bozen, 29.03.2022

Rundschreiben Steuererklärung Modell 730/2022 für das Jahr 2021 Rundschreiben 2/2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über die Neuerungen der vereinfachten Steuererklärung Modell 730/2022 für das Jahr 2021 informieren, und Ihnen nochmals die wichtigsten generellen Informationen, abschreibbaren Spesen, sowie zu versteuernde Einkommen aufzählen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Frist für die **Versendung der Steuererklärung** heuer wieder **der 30.09.2022 ist**. Um den Arbeitsablauf einfacher für unsere bereits bestehenden Kunden zu gestalten, werden wir alle jene, die eine Steuererklärung Modell 730/2022 für das Jahr 2021 ausfüllen müssen, **telefonisch Anfang/Mitte April kontaktieren und einen Termin in einem unserer Büros fixieren**.

Inhaltsverzeichnis

1. [Wer kann bzw. muss eine Steuererklärung Modell 730 ausfüllen?](#)
2. [Wann und wie wird das Steuerguthaben ausbezahlt bzw. muss die Steuerschuld eingezahlt werden?](#)
3. [Neuerungen 730/2022 für das Jahr 2021](#)
4. [Welche Einkommen des Jahres 2021 müssen versteuert werden?](#)
5. [Welche Spesen des Jahres 2021 sind in der Steuererklärung abziehbar?](#)
6. [Welche Unterlagen sind abzugeben?](#)

(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage www.studiozani.com in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.

Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, info@studiozani.com

Filiale Eppan
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan
Do: 15.00–19.00 Uhr

Hauptsitz Bozen
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen
Mo-Do: 8.30-12.30 Uhr | 14.00-17.00 Uhr
Fr: 8.00–12.00 Uhr

Filiale Neumarkt
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt
Mi: 9.00–13.00 Uhr



1. Wer kann bzw. muss eine Steuererklärung Modell 730 ausfüllen?

Die vereinfachte Steuererklärung Modell 730/2022 muss von allen Privatpersonen ausgefüllt werden, die mehr als nur ein Einkommen im Jahr 2021 hatten, und keine normale Steuererklärung „Dichiarazione dei redditi/ UNICO 2022“ machen müssen.

Dies trifft auch zu, wenn im Laufe des Jahres die Arbeit gewechselt wurde, sprich ein Angestelltenverhältnis durch ein anderes ersetzt wurde, und jedenfalls, wenn eine Person von verschiedenen Steuersubjekten/ Arbeitgebern ein Modell CU (Certificazione Unica) erhalten hat.

Das Modell 730 kann nur von Personen mit folgenden Einkommen eingereicht werden:

- **Einkommen aus abhängiger Arbeit** und Einkommen, die jenem aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind (z.B. Renten, Unterhaltszahlungen an Ehepartner, Leibrenten, Stipendien, Arbeitslosenunterstützung, Mobilitätzulage, Lohnausgleichszahlungen, Sitzungsgelder);
- Einkommen aus **Grund- und Gebäudebesitz** (z.B. Mieten);
- Einkommen aus **Kapitalerträgen**;
- Einkommen aus **fortwährender freier Mitarbeit** bzw. Projektarbeit;
- **Sonstige Einkünfte**, wie z.B.: Autorenrechte, gelegentliche selbstständige Mitarbeit, Entgelte, die durch die entgeltliche Abtretung von Immobilien - einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke - erzielt worden sind, die vor nicht mehr als fünf Jahren erworben bzw. erbaut wurden und Einkünfte, die der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind (Einkünfte, die von Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden) rückerstattete Beträge, wofür im Vorjahr ein Steuerabsetzbetrag geltend gemacht wurde, usw.

Nicht eingereicht werden kann die Erklärung Modell 730, in folgenden Fällen:

- wenn der Steuerpflichtige **Unternehmenseinkünfte** bezieht;
- wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus **Beteiligungen an Personengesellschaften** (OHG, KG) u.Ä. bezieht;
- wenn der Steuerpflichtige Einkommen bezieht aus künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeit, wofür eine **MwSt.-Position** notwendig ist;
- bei bestimmten sonstigen Einkommen, wie z.B. Mehrerlöse aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Betrieben, Vermietung von Grundstücken für nicht landwirtschaftliche Zwecke, Einkünfte aus Trustvermögen, Tür- zu Türverkäufer, u.Ä.
- wenn der Steuerpflichtige zur Abgabe der MwSt.-, der IRAP- Erklärung oder der Erklärung der Steuersubstitute Modell 770 verpflichtet ist (z.B.: ein Angestellter der gleichzeitig buchhaltungspflichtige Landwirtschaftstätigkeit ausübt);
- wenn der Steuerpflichtige in den Jahren 2021 und/oder 2022 nicht in Italien ansässig war;
- falls der Steuerpflichtige Arbeitnehmer von privaten Haushalten ist, welche nicht als Steuersubstitut gelten (z.B. Haushaltsangestellte, Gärtner);





In bestimmten Fällen müssen Steuerpflichtige, die das Modell 730 einreichen, zusätzlich noch folgende Übersichten der „Dichiarazione dei redditi“ (normale Steuererklärung/ UNICO) einreichen:

- Übersicht **RM der Steuererklärung UNICO Jahr 2021** für physische Personen, wenn der Steuerpflichtige Kapitalerträge aus dem Ausland erhalten hat, wofür nicht die Ersatzsteuer i.S. der G.V. Nr. 239/96 einbehalten wurde;
- Übersicht **RS der Steuererklärung UNICO Jahr 2021** bei Erhalt von Beiträgen in Form von sogenannten „contributi a fondo perduto“ zB. für Bauern mit Einkommen unter der buchhaltungspflichtigen Grenze von 7.000 Euro.
- Übersicht **RT der Steuererklärung UNICO Jahr 2021** für physische Personen, wenn der Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus nicht wesentlichen Beteiligungen oder andere Kapitalgewinne erhalten, und für das System der Steuererklärung optiert hat;
- Übersicht **RW der Steuererklärung UNICO Jahr 2021** wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2021 Investitionen im Ausland bzw. ausländische Tätigkeiten finanzieller Natur getätigt hat, oder vom und ins Ausland mittels ausländischen Subjekten Übertragungen von Geld getätigt hat, ohne sich dabei inländischer Finanzintermediäre (z.B. Banken) zu bedienen; Demnach müssen die Steuerpflichtigen, in der Übersicht RW der Steuererklärung nicht nur ausländische Tätigkeiten finanzieller Natur angeben, sondern auch alle Investitionen im Ausland, unabhängig davon, ob diese aus Sicht der italienischen Steuergesetzgebung steuerpflichtig sind oder nicht. Diesbezüglich sind die Bankguthaben (Anfangssaldo zum 01.01.2021 und Endsaldo zum 31.12.2021), Wertpapiere, Beteiligungen, Wertgegenstände, Bilder, Immobilien, Lebensversicherungen, u. Ä., die sich im Ausland zum Stand vom 31.12.2021 befunden haben, anzugeben. Bei Nichtangabe dieser Daten sind hohe Strafen vorgesehen.

2. Wann und wie wird das Steuerguthaben ausbezahlt bzw. muss die Steuerschuld eingezahlt werden?

Ein eventuelles **IRPEF-Guthaben** resultierend aus dem Modell 730/2022 wird direkt **über den Lohnstreifen des Monats Juni, Juli, August, oder September 2022** vom Arbeitgeber ausbezahlt, je nachdem wann die Steuererklärung verschickt wird: sollte die Steuererklärung bereits vor dem 15. Juni 2022 verschickt werden, so erfolgt die Auszahlung des eventuellen Guthabens bereits im Juli. Der Arbeitgeber kann allerdings nur Guthaben bis zur Höhe der von ihm geschuldeten Lohnsteuern auszahlen. Sollte das Guthaben also höher als die geschuldeten Lohnsteuern des Monats Juni, Juli, August, September sein, so wird der restliche Betrag im Folgemonat bzw. den Folgemonaten vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Sollte der Betrag des IRPEF-Guthabens über 4.000,00 Euro betragen, so wird dieser von der Agentur der Einnahmen genauer kontrolliert.

Für Pensionisten erfolgt die Auszahlung des **IRPEF- Guthabens zusammen mit der Pension des Monats August/September 2022.**

Eine eventuelle **IRPEF-Schuld** resultierend aus dem Modell 730/2022 wird ebenfalls über den Lohnstreifen beglichen. Die Schuld wird dabei direkt **vom Nettolohn des Monats Juli, August,**





September abgezogen. In diesem Fall muss zudem ein IRPEF-Akonto für das nächste Jahr eingezahlt werden, und zwar 40% Akonto ebenfalls mit dem Lohnstreifen des Monats Juli und 60% mit dem Lohnstreifen des Monats November 2022.

Sollte jemand im Juli, August, September 2022 keinen Arbeitgeber und auch keine Rente haben, so wird das eventuelle Guthaben aus der Steuererklärung direkt von der Agentur der Einnahmen ausbezahlt, oder muss bei einer Steuerschuld direkt mit Modell F24 einbezahlt werden.

3. Neuerungen 730/2022 Jahr 2021

Einkünfte aus Mieten:

Sollte ein Mieter seinen Mietzins nicht bezahlt haben, so muss der nicht erhaltene Mietzins nicht mehr, wie bisher, trotzdem in Steuererklärung versteuert werden, sondern kann dementsprechend reduziert werden. Jedoch nur, wenn innerhalb des Versandtermins der Steuererklärung eine entsprechende Anklage (sog. „ingunzione di pagamento o l'intimazione di sfratto per morosità“) eingereicht wurde.

Sollte es auf Grund der Corona-Pandemie zu einer Senkung des Mietzinses gekommen sein, und diese Senkung auch bei der Agentur der Einnahmen registriert worden sein, so kann dies ebenfalls in der Steuererklärung abgezogen werden.

Abziehbarkeit Musikschule

Für Kinder von 5 bis 18 Jahren kann die Mitgliedschaft in Musikschulen, Konservatorien, Chören, und Ähnlichem abgezogen werden, insofern diese öffentlich anerkannt sind; Es können 19% von maximal 1.000€ Spesen abgezogen werden, aber nur für Familien mit Jahreseinkommen unter 36.000€.

Abziehbarkeit nur mehr mit nachvollziehbarer Zahlungsmethode:

Wir machen auch dieses Jahr wieder darauf aufmerksam, dass bereits ab dem **01.01.2020 alle medizinischen Spesen**, die in der Steuererklärung abgezogen werden, **mit Bankomatkarte, Kreditkarte oder Bank- Überweisung bezahlt werden müssen.** Ausgenommen sind lediglich Rechnungen des **Gesundheitsdienstes/ Sanitätsbetriebes** oder Einkauf **von Medikamenten in der Apotheke.**

Sollten Sie uns keinen Nachweis der nachverfolgbaren Zahlungsmethode (Zettel der Zahlung mittels Bankomat-/Kreditkarte, Überweisungsbeleg oder Detail des Kontoauszugs bzw. Kreditkarten Abrechnung) liefern können, so können wir die Spesen nicht mehr in der Steuererklärung für das Jahr 2021 abziehen.

Erhöhung abziehbare Veterinärspesen:

Die Obergrenze für abziehbare Veterinärspesen wurde auf **550,00€ erhöht.** Der Steuerfreibetrag von Euro 129,11 bleibt jedoch auch weiterhin erhalten.



„Trattamento integrativo“:

Der sogenannte „trattamento integrativo“ in Höhe von nun **100€ pro Monat, also 1.200€ jährlich**, konnten bisher alle lohnabhängigen Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen unter 28.000€ erhalten; für Jahreseinkommen zwischen 28.000€ und 40.000€, wurde der Beitrag kontinuierlich gesenkt und über 40.000 € Jahreskommen stand er gar nicht mehr zu.

Für das Jahr 2022 wurden diese Höchstgrenzen reduziert, wodurch nur mehr Arbeitnehmer mit Jahreseinkommen unter 15.000€ den vollen Beitrag erhalten, der dann für Jahreseinkommen zwischen 15.000 und 28.000€ kontinuierlich bis auf 0 sinkt.

4. Welche Einkommen für das Jahr 2021 müssen versteuert werden?

- **Mod. CU/2021 für Angestellte, Rentner**, Projektmitarbeiter und Mitarbeiter mit koordinierter und fortwährender freier Mitarbeit. Das Modell CU wird den INPS Rentnern nicht mehr mit der Post zugesandt. Dies gilt auch für ENPALS und Ex-INPDAP Rentner. Für unsere Kunden werden wir das Modell CU direkt bei der INPS besorgen.
- **Produktivitätsprämien** werden **bis zu einer Höhe von € 3.000,00 mit 10% besteuert**, gleichwertige Auszahlungen an alle Mitarbeiter in Form von Beteiligungen am Unternehmensgewinn sogar bis zu 4.000,00 Euro.
- **Gebäude- und Grunderträge**; Wir bitten darum uns mitzuteilen, wenn im Jahr 2021 oder 2022 Änderungen eingetreten sind wie Kauf, Verkauf, Fruchtgenuss, Schenkung, usw.;
- **Miet- und Pachteinahmen** im Jahr 2021; Für Mieterträge bitten wir um eine Aufstellung der Miete pro Wohneinheit und (sofern nicht bereits erhalten) den zu Grunde liegenden Mietvertrag. Bitte uns mitteilen, wenn im Jahr 2021 oder 2022 Änderungen eingetreten sind, wie z.B. Änderung des Mietverhältnisses, anderer Mieter, Reduzierung monatliche Miete usw.;
- **Erträge aus Kurzzeitmiete** im Jahr 2021, wie z.B. Erträge aus der Unter-/Vermietung eines Zimmers oder einer ganzen Wohnung/Hauses über „Airbnb“.
- **Kapitalerträge** (z.B. Dividenden, die nicht der Quellensteuer von 12,5% bzw 26 % unterliegen);
- **gelegentliche freiberufliche Mitarbeit**;
- **Erträge aus der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Fotovoltaikanlagen, usw.)** bis zu max. 260.000 kWh jährlich;
- **getrennt besteuerbare Einkünfte**, wie z.B. Rückerstattungen von Arztspesen (z.B. von Seiten der Sanitätseinheit), Rückerstattungen von INPS-Beiträgen oder Steuerrückvergütungen, Rückzahlungen der Gesundheitssteuer;
- **Arbeitslosenunterstützung, Mobilitätsgeld, Unfallgelder INAIL, Mutterschaftsgeld**;
- Einkommen und Spesenrückvergütungen für **Amateursportaktivitäten über € 10.000**;
- **ausländische Einkommen und Rentenzahlungen**;
- Bestätigungen für Stipendien, **Sitzungsgelder, Honorarnoten**, Autorenrechte, usw.;
- erhaltene **Unterhaltszahlungen** vom getrennten bzw. geschiedenen Ehepartner;
- jegliche anderen Zahlungen von Seiten des NISF/INPS oder öffentlicher Körperschaften;



- **Abfertigungen** und/oder Abfindungszahlungen bei Beendigung von koordinierter und fortwährender Mitarbeit.

5. Welche Spesen des Jahres 2021 sind in der Steuererklärung abziehbar?

Prinzipiell sind die Spesen des Steuerzahlers und seiner zu Lasten lebenden Personen abziehbar. Als zu Lasten lebend zählen Kinder, wenn diese nicht älter als 24 Jahre sind, und im Steuerjahr 2021 nicht mehr als 4.000,00 Euro brutto verdient haben.

Für alle weiteren zu Lasten lebenden Personen, die nicht in die vorige Kategorie fallen (z.B. Ehepartner oder Kinder, die älter als 24 Jahre sind), gilt die Obergrenze von 2.840,51 Euro Bruttojahreseinkommen.

Für folgende Spesen kann in der Steuererklärung ein **Steuerabzug von 19%** beansprucht werden:

- **Lebens- und Unfallversicherungen** (Bestätigung der Versicherung erforderlich); Versicherungsprämien für Todesfall und Invalidität sind nur bis zu einem Betrag von **Euro 530,00** abziehbar (für Versicherung zum Schutz von Personen mit Behinderung beträgt das Limit Euro 750,00);
- **Versicherungen zur Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit** können bis zu Euro 1.291,14 abgezogen werden, (Achtung: für **Lebens- und Unfallversicherungen und Versicherungen zur Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit** dürfen zusammen maximal Euro 1.291,14 abgezogen werden);
- Hausfrauen-Unfallversicherung und Prämien der **regionalen Hausfrauenrente**;
- **Passivzinsen** (19% auf Maximalbetrag von Euro 4.000,00 bei Kauf bzw. Euro 2.582,28 für den Bau der Hauptwohnung, sowie für Arbeiten zur baulichen Umgestaltung) **auf Hypothekendarlehen**, inklusive Honorarnote des Notars für den Darlehensvertrag und der eventuellen Kosten für die Bestellung der Hypothek bei Ankauf oder Renovierung/Bau der Erstwohnung. Bitte Kopie des Darlehensvertrages mitbringen;
- **Arzt- und Krankenhausrechnungen**, Tickets, abzüglich Rückerstattungen;
- **Medikamente** (Rechnung, Kassenbeleg und ärztliche Verschreibung bzw. Eigenerklärung) **Wichtig: Auf der Rechnung oder auf dem Kassenbeleg der Apotheke muss der Code CE des Medikamentes und die Steuernummer des Käufers angegeben sein. Die händische Anbringung der Steuernummer ist nicht möglich.**
- **Tierarztespesen** bis maximal Euro 550 abzüglich Selbstbehaltes von Euro 129,11;
- Ankauf von Prothesen, **sanitären Geräten** (z.B. Aerosolgeräte), Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate u. Ä.;
- Spesen für den Ankauf von Fahrzeugen und spezifischen **Geräten für Behinderte**;
- **Pensionsbeiträge für Hausangestellte** (Babysitter, Altenbetreuung), wenn regulär bei NISF/INPS gemeldet, bis maximal Euro 1.549,00;





- geleistete **Unterhaltszahlungen** an den getrennt bzw. geschiedenen Ehepartner;
- Spesen für internationale Adoptionen;
- **freiwillige Weiterversicherung NISF/INPS**;
- **Einzahlungsscheine Ex-SCAU** (Pensionsbeiträge für Bauern), 4 Einzahlungsscheine F24 und diesbezügliches Deckblatt;
- **Zahlungsbelege für Beerdigungsspesen** von Verwandten bis max. € 1.550,00;
- **Gebühren für Kindergärten, Volks- und Mittelschule** bis zu einem Höchstbetrag von € 800,00 pro Kind;
- **Einschreibegebühren für Universitäten** und postuniversitäre Kurse, insofern diese auf öffentlichen Institutionen absolviert werden. Für private Institutionen dürfen die Gebühren höchstens in Höhe der Gebühren für vergleichbare öffentliche Institutionen abgezogen werden; dasselbe gilt für Universitätskurse, welche online absolviert wurden.
- Einzahlungsbestätigungen für **Kinderhorte** (bis max. Euro 632,00 pro Kind);
- Ausgaben für den **Beistand von ärztlich bestätigten, pflegebedürftigen Personen**, mit einem Spesenlimit von Euro 2.100,00 (sofern das Gesamt-Einkommen von Euro 40.000,00 nicht überschritten wird);
- **Spesen für Freizeitsport** für Jugendliche. Von der Steuer absetzbar sind Kosten, die für Jahresabonnements oder Einschreibegebühr bei Sportvereinen, Schwimmbädern, Turnhallen und andere Sportanlagen für Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren mit einer Höchstausgabe von Euro 210,00 pro Jugendlichen, ausgegeben wurden. Achtung: Ausgeschlossen sind Verbände und Vereine, die nicht die juristische Rechtspersönlichkeit haben;
- **Spesen für Immobilienmakler**. Die Honorare und Kommissionen für Vermittlertätigkeit der Immobilienmakler für den Ankauf der Erstwohnung können im Höchst-Ausmaß von Euro 1.000,00 steuerlich abgesetzt werden;
- Spesen für **Mieten seitens Universitätsstudenten** außerhalb des Wohnsitzes: Diese Kosten können im Höchstausmaß von Euro 2.633,00 abgesetzt werden, auch wenn die Spesen für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen werden. Voraussetzung ist, dass die Studenten an einer Universität eingeschrieben sind, die mindestens 100 km vom Wohnsitz ihren Sitz hat und in einer anderen Provinz liegt und ein registrierter Mietvertrag vorliegt. Ebenso können Spesen für den Aufenthalt in Heimen von Universitäten oder anderen sozialen Einrichtungen als Steuerabzug geltend gemacht werden;
- **Spenden zur Erhaltung öffentlicher Kulturgüter**; dazu zählen Orchester, nationale Theater, Festivals etc.;
- Abzug Spesen **Kosten für Kinder mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA)**: Abziehbar sind Kosten ohne Limit im Ausmaß von 19% zur Verminderung der spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) von Kindern jeglichen Alters, bis zum Abschluss der Oberschule. Unter spezifischen Lernschwierigkeiten versteht man Legasthenie, Dysgraphie, Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie. Neben der entsprechenden Rechnung ist auch ein medizinisches Gutachten notwendig, welches den funktionalen Zusammenhang zwischen den Ausgaben und der spezifischen Lernschwierigkeit bestätigt.;





- Abzug Spesen für **Erdbebenversicherung**: Abziehbar sind Kosten im Ausmaß von 19% für Versicherungen von Wohngebäuden gegen Erdbeben. Voraussetzung dafür ist, dass die Versicherung nach dem 01.01.2018 abgeschlossen wurde.
- Abzug **Spesen für Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln**: Abziehbar sind Kosten bis zu maximal 250,00 Euro im Ausmaß von 19% für die Spesen des Transports mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Wer ein Südtirol-Abo besitzt, kann auf der Homepage der Südtiroler Transportstrukturen (STA) eine Aufstellung der angefallenen Kosten ausdrucken.
- Spenden an Amateursportvereine 19 % bis max. 1.500,00 Euro
- Spesen bis 1.000 Euro für die Mitgliedschaft in Musikschulen, Konservatorien, Chören, u.Ä. für Kinder von 5 bis 18 Jahren, für Familien mit Jahreseinkommen unter 36.000€.

Für folgende Spesen kann in der Steuererklärung ein **Steuerabzug von 26% bzw 30 %** beantragt werden:

- Für **Spenden an religiöse oder andere anerkannte Körperschaften (ONLUS)** sind 30% auf maximalen Betrag von Euro 30.000,00 abziehbar;
- Bestätigung für **Spenden an politische Parteien** (Banküberweisung) abziehbar 26% für Spenden von Euro 30,00 bis Euro 30.000,00;

Absetzbare Spesen im Ausmaß von **36 %** für Neugestaltung Garten

- Durch den sogenannten „bonus verde“ kann man 36% der Spesen für die komplette **Neugestaltung des Gartens** eines **bestehenden Wohngebäudes** oder Wohnung bis zu max. 5.000,00 Euro pro Wohneinheit in der Steuererklärung abziehen (Projekt, außerordentliche Instandhaltungen Gärten, Zäune, Teiche u.a.). Der gesamte absetzbare Betrag wird auf 10 Jahre aufgeteilt. Dieser Abzug gilt nicht bei Neubau von Wohnungen.

Absetzbare Spesen im Ausmaß von **50 %** für Umbau von Wohnungen/Gebäuden

- **Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten von Wohnungen** (50%) bis maximal Euro 96.000,00 pro Wohneinheit. Der gesamte absetzbare Betrag wird auf 10 Jahre aufgeteilt. Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten muss eine Meldung telematisch an die ENEA – Rom geschickt werden.

Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:

- Baubeginn Meldung an ASL;
 - alle im Jahr 2021 bezahlten Rechnungen;
 - Banküberweisungen
- Für die energetische Sanierung wurden bestimmte Arbeiten ebenfalls von 65% auf 50% Steuerabzug herabgesetzt:
 - Austausch von Fenstern
 - Austausch von Heizungssystemen (außer Wärmepumpen, und Heizungen mit Regelsystemen der Klassen V, VI oder VIII)





- Ankauf von Sonnenabdeckungen
- Jene Privatpersonen, die eine Wohnung renovieren, können weiters einen **Freibetrag von 50%** für den **Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten** bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 16.000,00 in Anspruch nehmen. Auch dieser Absetzbetrag wird auf 10 Jahre aufgeteilt.
- Auch für die Kosten von Ladestationen für Elektroautos, die im Jahr 2021 angekauft wurden, gibt es einen Bonus von 50%.

Absetzbare Spesen im Ausmaß von 65% für energetische Sanierung von Wohnungen/Gebäuden:

Zwecks Energie- und Wärmeverlusteinsparung können für folgende Maßnahmen 65% der Kosten von der Steuer **zwingend in 10 Jahren** abgesetzt werden. Die Energieeinsparung muss von einem ermächtigten Techniker bestätigt werden und innerhalb von **90 Tagen** nach Beendigung der Arbeiten telematisch an die ENEA – Rom geschickt werden:

- Maßnahmen zur Energieeinsparung, bzw. zur Verringerung des Energiebedarfs laut den geltenden Energietabellen; Höchstlimit der Kosten von **Euro 153.846,00**; (Komma 344 Finanzierungsgesetz 2007);
- Maßnahmen zur Dämmung und thermischen Isolierung der Außenwände bestehender Gebäude bis zu einem Höchstlimit von Euro **92.308,00** (Komma 345);
- Installation von Solaranlagen bei bestehenden Gebäuden, bis zu einem Höchstlimit von **Euro 92.308,00** (Komma 346);
- Austausch von bestehenden Heizungssystemen mit Wärmepumpen, Micro-Cogeneratoren, oder Heizungsanlagen mit Regelsystemen der Klassen V, VI oder VIII, mit einem Höchstlimit der Ausgaben von **Euro 46.154,00**; (Komma 347);

Absetzbare Spesen im Ausmaß von 90% für die Renovierung von Fassaden

Für Malerarbeiten, oder Instandhaltungen (z.B. von Balkonen und Ornamenten) wird ein Steuerbonus in Höhe von 90% ohne Maximalbeschränkung gewährt. Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist hierbei, dass die Immobilie in der Wohnbauzone A oder B liegt und die Fassade von einem öffentlich zugänglichen Punkt aus einsehbar ist. Ab 2022 wurde dieser Bonus auf 60% reduziert.

Absetzbare Spesen im Ausmaß von 100% und Steuerfreibeträge

- Einzahlungen in **zusätzliche Rentenfonds**, können bis zu einer Höchstgrenze von Euro 5.165,00 in voller Höhe von der Steuergrundlage abgezogen werden.
- Der **steuerfreie Betrag für Grenzpendler**, die jeden Tag aus Arbeitsgründen die Grenze passieren, beträgt **Euro 7.500,00**.



Absetzbare Spesen im Ausmaß von 110% für energetische Sanierung von Wohnungen/Gebäuden - Superbonus:

Neu ab dem 01. Juli 2020 ist der sogenannte Superbonus, bei dem einige der Spesen zur energetischen Sanierung mit 110% abgeschrieben werden können. Maximal können hierbei aber nur 50.000 Euro abgezogen werden, wenn es sich um ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung mit eigenem Zugang von außen handelt. Bei Häusern/Kondominien mit weniger als 8 Wohneinheiten können 40.000 Euro pro Wohneinheit abgezogen werden, und bei Häusern/Kondominien mit 8 oder mehr Wohneinheiten, je 30.000 Euro. Hierbei wird der Absetzbetrag jedoch nur auf 5 bzw. 4 Jahre aufgeteilt. Voraussetzung ist, dass durch die Sanierung die Energieeffizienz des Hauses um mindestens zwei Klassen steigt.

Absetzbar sind folgende Spesen („interventi trainanti“):

- Isolierung Außenfassade (mind. 25%)
- Austausch von Heizungsanlagen
- Umbauten zur Erdbebensicherheit in gefährdeten Gebieten (in Südtirol nicht möglich)

Wenn mindestens eine der ersten beiden Maßnahmen durchgeführt wird, so können auch noch folgende Spesen mit 110% abgesetzt werden („interventi trainati“):

- Austausch von Fenster und Außentüren
- Einbau von Photovoltaikanlagen
- Einbau von Ladestationen für Elektroautos

Wenn nur Umbauten zur Erdbebensicherheit durchgeführt werden, so ist zusätzlich nur der Einbau von Photovoltaikanlagen absetzbar.

Absetzbeträge für Mieten mit entsprechendem Mietvertrag:

- Absetzbeträge von **Euro 150,00 – Euro 300,00**, je nach Gesamteinkommen (bis € 15.494 bzw. bis zu max. € 30.987);
- Absetzbeträge von **Euro 247,90 – Euro 495,80** für konventionierte Mietverträge, je nach Gesamteinkommen;
- Absetzbeträge von **Euro 450 – Euro 900,00**, für Mieter von Sozialwohnungen;
- Absetzbeträge von **Euro 991,60** für junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren für Miete Erstwohnung (Gesamteinkommen unter € 15.494)

6. Welche Unterlagen sind abzugeben?

- Dokumentation aller **im Jahr 2021 erhaltenen Einkünfte** (CU, Rückerstattungen, Boni, etc.)
- Dokumentation aller **im Jahr 2021 bezahlten abziehbaren Spesen** (siehe Auflistung unter Punkt 5)
- **Steuernummer** des Ehepartners, der zu Lasten lebenden Personen und die der minderjährigen Kinder. Es muss auch die Steuernummer des Ehepartners, der zu Lasten lebenden minderjährigen Kinder die im Ausland wohnhaft sind, angegeben werden;

- **GIS-Einzahlungsbelege (Gebäudesteuer) des Jahres 2021**, und zwar Juni und Dezember 2021, sowie die detaillierte GIS Berechnung des Jahres 2021, sofern diese nicht von uns durchgeführt wurde;
- sofern Ihre Steuererklärung des vergangenen Jahres nicht von unserem Büro erstellt wurde, so bitten wir Sie uns auch das Mod. 730/2021 (Einkommen Jahr 2020) bzw. das Modell UNICO 2021 (Einkommen Jahr 2020) mitzubringen, sowie die Einzahlungsbestätigungen der Steuervorauszahlungen vom Juni/Juli 2021 und November 2021 wenn für das Jahr 2020 die normale Steuererklärung UNICO gemacht wurde;
- Sollten Sie **im Jahr 2021 Arbeitsplatz gewechselt haben**, oder innerhalb September 2022 dies beabsichtigen, so benötigen wir bitte die Daten des neuen Arbeitgebers.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden wir alle unsere bestehenden Kunden Anfang/Mitte April telefonisch kontaktieren, um einen Termin für die Abgabe der Unterlagen für die Steuererklärung Modell 730/2022 festzulegen.

Alle anderen Interessenten bitten wir, uns per Mail unter info@studiozani.com zu kontaktieren, um einen Termin für die zeitgemäße Abgabe festlegen zu können.

Unser Büro in **Bozen** ist Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung geöffnet.

In unserer **Zweigstelle in Eppan**, J. G. Plazerstr. Nr. 34, stehen wir Ihnen jede Woche donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung;

In unserer **Zweigstelle in Neumarkt**, Fleimstalerstr.4/B (neben dem Gasthof Post, im Zentrum) stehen wir Ihnen jede Woche mittwochs von 09:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER

Dr. Arnold Zani

